

IV. GERICHTSSTAND

FOR

29. Urteil vom 12. Juli 1934 i. S. Lévy
gegen Staatsanwaltschaft und Obergericht Solothurn.

Gemeinsamer Gerichtsstand für verschiedene Mit-
täter bei Vergehen gegen das eidgenössische Lebens-
mittelpolizeigesetz.

A. — Lucien Lévy, Inhaber einer Weinkellerei, Likör-
fabrik und Dampf Brennerei in Basel, lieferte durch Ver-
mittlung des Kommissionärs M. eine Korbflasche Kirsch
an die Firma Vinica & Co. A.-G. in Basel. Diese Firma
verkaufte die Flasche an die Wirtin W. in Solothurn. Kurz
nachher beanstandete die solothurnische Lebensmittel-
polizei den Kirsch als unecht, worauf vor Amtsgericht
Solothurn-Lebern eine Strafuntersuchung gegen die Lie-
feranten der Ware durchgeführt wurde. Das Urteil des
Amtsgerichtes lautete dahin, dass sich sowohl Lucien Lévy,
als auch der Geschäftsführer der Vinica & Co. A.-G.,
Gaston Weill, des fahrlässigen Inverkehrbringens von
Kirschwasserverschnitt als Kirsch schuldig gemacht hätten
und dass sie hierfür mit einer Geldbusse von je 100 Fr. be-
straft würden. Beide Verurteilten appellierten an das
solothurnische Obergericht. Dabei bestritt Lévy in erster
Linie die örtliche Zuständigkeit der solothurnischen Ge-
richte zur Beurteilung des ihm zur Last gelegten Ver-
gehens, da er die Ware in Basel an den dort wohnhaften
Kommissionär M. und nicht etwa an einen solothurnischen
Empfänger gesandt habe.

Das Obergericht von Solothurn wies in seinem Urteil
vom 22. Februar 1934 zunächst die Unzuständigkeitsein-
rede des Lévy ab. « Die Begehungsform der Lebensmittel-
delikte, die in der grossen Mehrzahl der Fälle Verkehrs-
delikte sind, bringt es mit sich, dass bei ihnen verschiedene

Täter in Erscheinung treten; diese sind nach der ratio
von Art. 50/51 Lebensmittelpolizeigesetz (LMPG) in einem
einheitlichen Verfahren zur Beurteilung zu bringen, wobei
derjenige Kanton, der zuerst die Untersuchung eröffnet,
das Recht hat, alle einzelnen Täter in dieselbe einzube-
ziehen ». — In der Sache selbst führte das Obergericht aus,
es komme auf Grund des Gesamtbeweisergebnisses zur
Überzeugung, « dass Lévy und Weill unter der gleichen
Decke steckten und vorsätzlich verfälschten Kirsch in
Verkehr gebracht hätten, so dass sie sehr wohl als Mittäter
angesehen werden könnten ». Sie seien demnach beide
wegen vorsätzlicher Übertretung von Art. 37 Abs. 2 LMPG
schuldig zu sprechen und mit je 200 Fr. Geldbusse zu be-
strafen.

B. — Gegen das Urteil des Obergerichtes hat Lévy
unter Hinweis auf Art. 52 LMPG staatsrechtliche Be-
schwerde beim Bundesgericht eingereicht mit dem Antrag,
auf Aufhebung wegen mangelnder Zuständigkeit der solo-
thurnischen Gerichte.

Die Verkaufshandlung des Rekurrenten habe mit der
Übergabe der Ware an M. ihren Abschluss gefunden. Sei
diese Handlung strafrechtlich verfolgbar, so könne die
Verfolgung gemäss Art. 50 LMPG nur in Basel stattfinden.
Das solothurnische Obergericht ziehe zu Unrecht einen
gegenteiligen Schluss aus Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 LMPG.
Der in Art. 51 verwendete Begriff der « Mitschuldigen »
müsse aus Art. 50 Abs. 2 heraus erklärt werden. In Art. 50
Abs. 2 seien als Mitschuldige nur der Gehülfe und der
Begünstiger genannt. Dadurch dass das Obergericht den
fraglichen Begriff über den Gehülfe und den Begünstiger
hinaus auf alle Teilnehmer am Vergehen ausgedehnt habe,
habe es gegen die Vorschriften von Art. 50 und 51 LMPG
verstossen.

C. — Das solothurnische Obergericht beantragt die
Abweisung des Rekurses.

D. — Die beiden Verurteilten Lévy und Weill haben
gegen das obergerichtliche Urteil gleichzeitig eine Kassa-

tionsbeschwerde beim Kassationshof des Bundesgerichtes eingereicht, mit der sie aus materiellen Gründen die Aufhebung des Entscheides beantragen. Die Behandlung des staatsrechtlichen Rekurses hat vor derjenigen der Kassationsbeschwerde zu erfolgen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Regelung der Art. 50/51 LMPG verfolgt offensichtlich den Zweck, Deliktstatbestände des Lebensmittelpolizeirechtes, die in sachlicher oder persönlicher Beziehung zusammenhängen, nach Möglichkeit in einem Verfahren durch einen und denselben Richter aburteilen zu lassen, einesteils weil so am ehesten die wirklich Schuldigen zu ermitteln sein werden (WÜTHRICH, Gerichtsstandsordnung des LMPG, S. 61), dann aber auch aus Rücksicht auf die sonst bestehende Gefahr widersprechender Gerichtsentseide (BGE 44 I S. 35). Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint es ohne weiteres als gerechtfertigt, das den beiden Verurteilten Lévy und Weill gemeinsam zur Last gelegte Delikt des vorsätzlichen Inverkehrbringens von verfälschtem Kirsch (sie sollen « unter einer Decke gesteckt haben ») trotz der äusserlichen Trennung der von ihnen begangenen Handlungen als « ein Vergehen » im Sinne von Art. 51 Abs. 1 aufzufassen und die beiden Täter als « Mittäter », als « Mitschuldige » gemäss der genannten Bestimmung zu betrachten. Dann war aber auch der solothurnische Richter, als Richter des Ortes, wo das Delikt zur Auswirkung gelangt ist, (unter der hier erfüllten Bedingung der Praevention gegenüber dem konkurrierenden Gerichtsstand von Basel-Stadt) zur Beurteilung des ganzen im Streit liegenden Tatbestandes zuständig, obschon es zutreffen mag, dass Lévy selber nur im Kanton Basel-Stadt tätig geworden ist (WÜTHRICH, l. c. S. 13 und 56 ; vgl. in diesem Zusammenhang auch das Gutachten der Bundesanwaltschaft vom 8. November 1928, abgedruckt in SJZ 28 S. 164 ; ferner über die weite Auslegung des Begriffes der « Mitschuldigen » nach Art. 4 Abs. 2 des interkantonalen

Auslieferungsgesetzes : BGE 44 I S. 178 ; LIENHART, Interkantonale Auslieferung, S. 78).

Die Auffassung des Rekurrenten, der in Art. 51 Abs. 1 enthaltene Begriff des « Mitschuldigen » sei nach Massgabe von Art. 50 Abs. 2 auszulegen und umfasse daher nur den Gehülfen und den Begünstigten, nicht aber den Mittäter, entbehrt der Begründung. Viel eher muss umgekehrt der enge Wortlaut von Art. 50 Abs. 2 in sinngemässer Anpassung an Art. 51 Abs. 1 ausdehnend interpretiert werden (vgl. WÜTHRICH, l. c. S. 55 ff., bes. S. 56).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

V. GEWALTENTRENNUNG

SÉPARATION DES POUVOIRS

**30. Urteil vom 1. Juni 1934 i. S. Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt gegen Regierungsrat
und Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt.**

Allgemeines Verbot des baselstädtischen Regierungsrates, Versammlungen, von denen zu erwarten ist, dass sie zur Beleidigung eines fremden Volkes oder einer fremden Regierung führen werden, auf Strassen oder an sonstigen öffentlichen Orten abzuhalten. Rüge der Verfassungswidrigkeit dieses Verbotes hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung und der Versammlungsfreiheit. Anwendung des Verbotes auf einen einzelnen Fall.

A. — Das Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872 bestimmt in :

§ 67.

« Wer den polizeilichen Anordnungen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Volksfesten oder